

§ 22 Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind ihrer Größe entsprechend so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch nach dem Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Für jede Errichtung, Änderung, Ausführung und Abnahmeprüfung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen gilt die „Technische Anleitung zur Prüfung von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ der Deutschen Naturstein Akademie e. V. in der jeweils geltenden Fassung. Für jede Errichtung und Änderung eines Grabmals ist eine Abnahmebescheinigung durch den beauftragten Steinmetz binnen 4 Wochen nach Fertigstellung bei der Stadt Cottbus/Chósebus einzureichen.

§ 23 Unterhaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte/Graburkundeninhaber (nachfolgend die Verantwortlichen).

(2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen von ihnen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen nach Abs. 1 verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt Cottbus/Chósebus auf Kosten der Verantwortlichen nach Abs. 1 Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Cottbus/Chósebus nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Cottbus/Chósebus berechtigt, das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen nach Abs. 1 zu entfernen. Die Stadt Cottbus/Chósebus ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 1 Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für alle Schäden haftbar, die durch das Umstürzen von Grabmalen, baulichen Anlagen oder Teilen von ihnen verursacht werden.

(4) Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht erfolgt mindestens 1-mal jährlich in Verantwortung der Stadt Cottbus/Chósebus die Standsicherheitsprüfung an Grabmalen. Für die Prüfung gilt die „Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.“

§ 24 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Cottbus/Chósebus entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne von § 21 Abs. 7 kann die Stadt Cottbus/Chósebus die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts oder nach Entziehung des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch den Verantwortlichen nach § 23 Abs. 1 zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten, so ist die Stadt Cottbus/Chósebus berechtigt, die Grabmale und sonstigen

baulichen Anlagen entfernen zu lassen. Das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Cottbus/Chósebus über.

(3) Die Stadt Cottbus/Chósebus ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Verantwortlichen nach § 23 Abs. 1 auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung, Unterhaltung der Grabstätten

§ 25 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Jede Grabstätte ist im Rahmen der Vorschriften des § 17 Abs.1 von der Nutzungsberechtigten Person herzurichten und bis zum Ablauf des Nutzungsrechts dauernd in Stand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Charakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Nicht zulässig auf Grabstätten sind:

- a) ein dauerhafter Grabschmuck aus künstlichen Stoffen z.B. Draht, Blech, Kunststoff, Papier sowie künstliche Steine und LED Lichter,
- b) Grabeinfassungen aus Kies, Glas, Splitt und anderen Steinen,
- c) das Errichten von Rankgerüsten, Pergolen, Gittern.

(4) Für die Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Graburkunde, bei Erd-/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Grabstätten können selbst oder durch einen nach dieser Satzung zugelassenen Friedhofsgärtner angelegt werden. Die Verantwortung für die Grabstätte erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(5) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung/Beisetzung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Cottbus/Chósebus.

(7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 26 Vernachlässigung der Grabstätte

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet und unterhalten, hat der Verantwortliche nach § 23 Abs. 1 nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Cottbus/Chósebus die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist herzurichten. Ist der Verantwortliche nach § 23 Abs. 1 nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu

- die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet. Insbesondere nicht auf das sittliche Empfinden der Allgemeinheit Rücksicht nimmt und nicht darauf achtet, dass die Gesundheit von Personen nicht gefährdet und die Strafrechtspflege nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung Beschluss Nr.: IV-222/08 vom 26.11.2008, veröffentlicht im Amtsblatt 16/2008 vom 31.12. 2008, in Gestalt der ersten Änderung Beschluss Nr.: IV-155/09 vom 25.11. 2009, veröffentlicht im Amtsblatt 17/2009 vom 31.12. 2009 außer Kraft.